



LANDRATSAMT  
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Knorr-Bremse  
Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH  
z.Hd. des Geschäftsführers  
Knorrstr. 1  
**94501 Aldersbach**

**Vorab per E-Mail an:**  
[Franz.knoedl@knorr-bremse.com](mailto:Franz.knoedl@knorr-bremse.com)

Passau, 24.05.2023

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß  
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz  
Telefon : 0851/397-415  
Telefax : 0851/490595-415  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [Anna.krompass@landkreis-passau.de](mailto:Anna.krompass@landkreis-passau.de)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**52.0.07/1711.04-A00559-Az1 2023**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Ihre Anzeige vom 22.05.2023 über das vorübergehende Aufstellen von drei Flüssiggastanks auf der Flurnummer 446/4 der Gemarkung und Gemeinde Aldersbach

Hier: Bestätigung der Anzeige

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Knödl,

mit E-Mail vom 22.05.2023 hat die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH angezeigt, dass der Zeitraum zur Aufstellung von drei Flüssiggastanks mit jeweils 2,9 t Fassungsvermögen verlängert werden soll. Mit Schreiben vom 08.09.2022 hat die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau die Anzeige zum Aufstellen von drei Flüssiggastanks mit jeweils 2,9 t Fassungsvermögen für einen Zeitraum unter 12 Monate auf der Flurnummer 446/4 der Gemarkung und Gemeinde Aldersbach bestätigt. Die Flüssiggastanks sollen nun über den Zeitraum von 12 Monaten, genauer über die Wintermonate der Jahre 2023 und 2024, hinaus bestehen bleiben. Darüber hinaus hat sich an dem am 18.08.2022 angezeigten Sachverhalt nichts geändert.

Aus fachtechnischer Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Betreiberpflichten, welche sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten, erfüllt werden. Demnach handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes nicht um eine Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, da keine nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage hervorgerufen werden können. Mit Fahrbewegung zur Befüllung der Tanks ist regelmäßig nicht zu rechnen, da die Flüssiggastanks nur als Backup vorgehalten werden. Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes bestehen gegen die angezeigte Änderung keine Bedenken.



**Dienstgebäude**  
Domplatz 11  
94032 Passau  
**Vermittlung** +49 851 397-1  
**Telefax** +49 851 2894  
<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**  
[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)  
**Öffnungszeiten**  
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:  
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67  
BIC: BYLADEM1PAS  
Postbank München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF



Die Aufstellung von Flüssiggastanks ohne gemeinsame Betriebseinrichtungen bzw. ohne eine Verbindung der Tanks ist nicht für sich genommen genehmigungsbedürftig nach der 4. BImSchV. Störfallrecht ist aufgrund der maximalen Lagermenge von 8,7 t an Flüssiggas nicht betroffen.

Für die Entgegennahme und Prüfung Ihrer Anzeige werden Kosten erhoben. Es wird die Mindestgebühr von 100,00 € festgesetzt. Die Entgegennahme einer Anzeige stellt nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG (Kostengesetz) eine kostenpflichtige Amtshandlung dar, so dass nach Art. 2 KG die Kosten durch den Verursacher zu tragen sind. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Art. 5 und 6 KG i. V. m. der Tarifnummer 8.II.0/1.8.1 des zum Kostengesetz erlassenen Verzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß